

Beilage zur Zeitung „Südwest“

Grundzüge der Darlehensbedingungen

der

Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

§ 1.

Die Bank gewährt nach Maßgabe nachstehender Grundzüge Darlehen in Deutsch-Südwestafrika:

- a) Bodenkredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an solchen Grundstücken;
Grundstücke, welche die Regierung nur verpachtet hat, sind nicht beleihungsfähig;
- b) Meliorationskredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an den Meliorationsgrundstücken;
- c) Landwirtschaftlichen Meliorationskredit an Gemeinden, Bezirksverbänden und Genossenschaften des öffentlichen Rechts, auch ohne Bestellung von Hypotheken.

§ 2.

Landwirtschaftlicher Meliorationskredit wird insbesondere für folgende Zwecke gegeben:

wasserwirtschaftliche Unternehmungen, Aufführung und Verbesserung von Gebäuden für den landwirtschaftlichen Betrieb und für die Anlagen zu landwirtschaftlichen Nebengewerben, Umzäunungen, Anlage von Viehbädern, Anlage von Kulturen, die eine mehrjährige Entwicklung erfordern, wie Obst- und Reben-Anpflanzungen, sowie Aufforstungen.

Bei der Kreditgewährung nach § 1 c müssen die Unternehmungen in der Regel geeignet sein, einem größeren Personenkreise zu dienen.

§ 3.

Die Beleihung von Grundstücken ist nur zur *ersten* Stelle zulässig, es sei denn, daß eine der Bank selbst zustehende Hypothek vorgeht. Geht eine Hypothek oder eine Vormerkung des Fiskus vor, so kann der Gouverneur genehmigen, daß diese Hypothek oder Vormerkung hinter Rechte der Bank im Range zurücktritt. Derartige Anträge sind zur Stellungnahme durch das zuständige Bezirksamt der Bank vorzulegen. Die Bank wird alsdann die Entscheidung des Gouverneurs herbeiführen.

Steht das Eigentum an den Grundstücken mehreren gemeinschaftlich zu, so haben sie sich als Gesamtschuldner zu verpflichten.

Es können nur Grundstücke beliehen werden, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist.

Die Beleihung nach § 1 a darf die erste Hälfte des abgeschätzten Wertes des zu beleihenden Grundstückes nicht übersteigen.

Für Meliorationen nach § 1 b können Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittel des nach durchgeführter Melioration vorhandenen Wertes, jedoch, insoweit sie die erste